

Arbeitsrechtswissenschaft im Dienste des Kapital

Wer sich über das kürzlich in Kraft getretene neue Betriebsverfassungsgesetz (BVG) ausschließlich durch die Stellungnahme der Unternehmerverbände informieren läßt, wird glauben, mit diesem Gesetz sei in der Bundesrepublik der Sozialismus eingeführt worden. So heißt es, den Unternehmern solle »die Verantwortung für die Unternehmenspolitik aus der Hand geschlagen werden«¹, ihre »notwendige Entscheidungsbefugnis« werde »in wesentlichen Bereichen unmöglich gemacht«², ihr Freiheitsraum »zum Teil vollständig ausgehöhlt«³ usw. Daß diese Einschätzung offensichtlich falsch ist, liegt auf der Hand. Das neue BVG hat die betriebliche Herrschaftsstruktur nicht wesentlich verändert. Es enthält zwar im einzelnen einige Verbesserungen der Einflußmöglichkeiten des Betriebsrats, bindet diesen aber weiterhin durch die Verpflichtung zu »vertrauensvoller Zusammenarbeit« an das unternehmerische Profitinteresse. Die Klagelieder der Unternehmer sind nur Teil einer Strategie, jede Beschränkung ihrer »Autonomie« – vom Standpunkt der Lohnabhängigen heißt das: der innerbetrieblichen Herrschaft – als Eingriff in »unsere freiheitliche Ordnung« zu denunzieren und somit abzuwehren.

In dieser Abwehrstrategie ist der Rechtswissenschaft eine wichtige Rolle zuge-dacht: Durch einschränkende Interpretation der Mitbestimmungsrechte soll sie dazu beitragen, diese zu unterlaufen. Wie man das am besten anstellt, haben 16 Professoren des Arbeitsrechts am 6. 11. 1971 auf einer »Gesprächsveranstaltung der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände« (BDA) diskutiert. Beteiligt waren u. a. die Professoren: Boldt, Böttcher, Adomeit, Hanau, Hueck, Löwisch, Säcker, Lieb, Richardi, Galperin, Kraft, Zöllner, Dütz, Gamillscheg und Rütters.⁴ Hierbei handelt es sich durchgehend um »renommierte« Arbeitsrechtler. Drei von ihnen sind Mitglieder der Sachverständigenkommission der Bundesregierung für ein neues Arbeitsgesetzbuch (Dütz, Gamillscheg und Rütters). Diese Kommission tagte ebenfalls am 6. 11. 1971, als die »Gesprächsveranstaltung« der BDA stattfand. Die drei Professoren nahmen die Einladung der Unternehmer wichtiger und schwänzten die Kommissionssitzung.⁵

Ein Teil der Professoren hatte sich schon vor der »Gesprächsveranstaltung« für die ihnen von der BDA zuge-dachten Aufgaben qualifiziert, indem sie den damaligen Regierungsentwurf für ein neues BVG im Sinne der Unternehmer interpretiert und insbesondere die Verfassungswidrigkeit wesentlicher Bestimmungen behauptet hatten. So vertritt Galperin in einem Rechtsgutachten für die Unter-nehmerseite⁶ die Ansicht, wichtige Teile des Regierungsentwurfs verstießen gegen das Grundgesetz. Der Entwurf enthalte »eine ganze Reihe von radikalen Eingriffen in die unternehmerische Freiheit« (S. 6). Galperin sieht zum Beispiel in der Erstreckung der erzwingbaren Mitbestimmung auf die Festsetzung sämtlicher Bezugsgrößen von leistungsbezogenen Arbeitsentgelten nach § 87 Abs. 1,

¹ H. M. Schleyer, zitiert nach konkret 3/1972, S. 9.

² Kritische Anmerkungen zum Regierungsentwurf, hrsg. von der BDA, 1971, S. 1.

³ L. Joens, Mitbestimmung – Rückschritt nach links?, hrsg. vom Wirtschaftsrat der CDU e. V., 1971, S. 20.

⁴ Nach Das Mitbestimmungsgespräch 1/1972, S. 2. Vgl. auch Der Spiegel 50/1971, S. 95.

⁵ Vgl. Das Mitbestimmungsgespräch ebd. und W. Fritze (Leiter der DGB-Bundespressestelle) in Der Spiegel 53/1971, S. 11 (Leserbrief).

⁶ H. Galperin, Der Regierungsentwurf eines neuen Betriebsverfassungsgesetzes, Düsseldorf 1971.

Nr. 11 BVG einen »Eingriff in die Kernsubstanz der unternehmerischen Freiheit« und damit eine verfassungswidrige »Vergewaltigung des Unternehmers« (S. 34)⁷.

Den »renommierten« Professoren des Arbeitsrechts, die mit Unternehmerfunktionären Strategien zur Unterlaufung der Mitbestimmungsrechte des BVG im Wege restriktiver Interpretation erörterten, kommt das große Verdienst zu, einen Beitrag zur Zerstörung der Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft geliefert zu haben. Wie die oft schwammig formulierten Kompromißformeln des BVG ausgelegt werden, hängt nicht von einer wertneutralen juristischen Interpretationskunst ab, sondern vom politischen Vorverständnis des Interpreten. Von wessen Interessen das politische Vorverständnis jener Professoren geprägt ist, verdeutlicht das nachstehende Protokoll.

Rainer Keßler

PROTOKOLL

Eindrücke von einer arbeitsrechtlichen Gesprächsveranstaltung der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände mit 16 bekannten Professoren (Galperin, Hueck u. a.) des Arbeits- und Sozialrechts, die für eine Kommentierung des vom Bundestag beschlossenen Betriebsverfassungsgesetzes infrage kommen.

Die Namen der Professoren sind uns bekannt. Wir können sie jedoch aus Gründen zugesicherter Vertraulichkeit nicht veröffentlichen.

Alleiniger Beratungsgegenstand war die Interpretation des künftigen Betriebsverfassungsgesetzes sowie das Bemühen, für die letzten Gespräche vor der Beschlußfassung über das Betriebsverfassungsgesetz im Plenum des Bundestages am 10./11. November sowie für die Beratungen im Bundesrat noch eine wissenschaftlich abgesicherte Kritik an Einzelbestimmungen des Gesetzes zu erlangen. In einem knappen Einleitungsreferat sahen die Herren von der Bundesvereinigung (Eichler) die wichtigsten »Fortschritte« des Regierungsentwurfs des Betriebsverfassungsgesetzes und der daran vorgenommenen Änderungen in den Bundestagsausschußberatungen gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf in folgenden fünf Punkten:

1. Es bestehe keine Zusammenarbeitspflicht des Betriebsrates mit den Gewerkschaften mehr; nur der Betriebsrat habe das Recht, sich der Beratung durch die Gewerkschaften zu bedienen. Damit sei eine Konzeption der Betriebsverfassung, die die Betriebsräte zum verlängerten Arm der Gewerkschaften im Betrieb mache, abgewehrt; dafür sei an den Anfang des Gesetzes anders als im bisherigen Gesetz der tragende Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber gesetzt. *Die künftige Auslegungsbemühung der Rechtswissenschaft habe dahin zu gehen, dies zum allein entscheidenden Prinzip der neuen Betriebsverfassung zu machen.*
2. Es bestehe kein originäres Zugangsrecht der Gewerkschaften mehr; die Gesetzesformulierung zeige eindeutig, daß es sich hier lediglich um eine begrenzte Duldungspflicht der Arbeitgeberseite handele.

⁷ Zur Kritik an Galperin vgl. Hoffmann ArbuR 1971, S. 271 ff. Hier auch Auseinandersetzung mit Richardi DB 1971, S. 621 ff. und Hanau BB 1971, S. 485 ff. – Für die Verfassungswidrigkeit zentraler Bestimmungen des Entwurfs auch H. Krüger in seinem Rechtsgutachten für die BDA: Der Regierungsentwurf eines neuen Betriebsverfassungsgesetzes . . . , Hamburg 1971.

3. Eine Erweiterung der betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzen und Strukturen durch Tarifvertrag sei ausgeschlossen.

4. Im Vergleich zum geltenden Recht sei der Einfluß auf die leitenden Angestellten nicht verstärkt, sondern eher abgeschwächt worden. Die präzise, allein auf objektive Merkmale gestützte Abgrenzung des leitenden Angestellten lasse eine weitere Erfassung dieses Personenkreises zu, als es nach früherem Recht möglich gewesen sei. Zulässig seien künftig auch Sprecherausschüsse.

5. Tendenzunternehmen genossen größeren Schutz, als nach dem Referentenentwurf vorgesehen. Damit sei die Gewähr gegeben, daß auch künftig eine »faire« Berichterstattung durch Zeitungsverleger gewährleistet sei.

Als Negativpunkte des Gesetzes werden verbucht:

1. Die Vermehrung des Einflusses der Einigungsstellen,

2. die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren,

3. die Verstärkung der Rechtsposition des Betriebsrates bei ordentlichen Kündigungen. *Prof. . . . hat zur Umgehung dieser Vorschriften den Vorschlag gemacht, künftig grundsätzlich außerordentliche Kündigungen auszusprechen, subsidiär zugleich aber eine ordentliche Kündigung nachzuschieben, um die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers entfallen zu lassen.* Herr Eichler berichtete, daß die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers im Falle eines Widerspruchs gegen eine ordentliche Kündigung durch keinerlei Sanktion abgesichert sei. Lasse der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht in den Betrieb hinein, so behalte dieser lediglich seinen Lohnanspruch.

4. Die Aufstellung erzwingbarer Personalrichtlinien müsse im Wege der Interpretation entschärft werden, damit der Arbeitgeber eine uneingeschränkte Personalhoheit behalte. Man stehe im Kontakt mit der Deutschen Gesellschaft für Personalführung, die vom Bundesarbeitsministerium einen Gutachtenauftrag zur Konkretisierung der Normen über die quantitative und qualitative Personalplanung erhalten habe.

Herr Eichler behauptete ferner, daß es ganz sicher sei, daß gegen verschiedene Bestimmungen des neuen Gesetzes eine Verfassungsbeschwerde erhoben werde, obgleich man hier sich nicht große Chancen auf Erfolg ausrechne.

Angriffe auf die Verfassungsmäßigkeit des neuen Gesetzes schüfen aber im politischen und arbeitsgerichtlichen Raum das Klima für eine restriktive Auslegung der Kompetenzen des neuen Gesetzes. Er bat die anwesenden Wissenschaftler: »im Dienste kühler Vernunft« an solchen Vorhaben mitzuwirken und lud zu einer weiteren Besprechung über das neue Betriebsverfassungsgesetz für den April 1972 ein, wo dann konkrete Vorhaben zur restriktiven Interpretation des neuen Gesetzes besprochen werden könnten. Abgesehen von . . . und . . . äußerten sich alle Anwesenden, vor allem . . . im Sinne einer strikten politischen Ablehnung des neuen kompetenzausweitenden und unternehmerischen Autonomie abbauenden Gesetzes.